



Sektion VI – Telekommunikation, Post und Bergbau

Abteilung VI/7- Montanbehörde West

DI Erhard Maierhofer, BSc
Sachbearbeiter

post.vi-7@bmf.gv.at

+43 1 51433 506720

Denisgasse 31, 1200 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an: post.vi-7@bmf.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.915.425

Roman Brandstötter,
Quarzsandgrube Schallahofer;

- I. Abschlussbetriebsplan**
- II. Auflassung der Bergwerksberechtigung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Zutreffendes ist angekreuzt

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr,

wir haben folgende Angelegenheiten, an denen Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

- I. Ansuchen des Roman Brandstötter, Lettental 21, 4360 Grein, vom 20. Dezember 2023 um Genehmigung des Abschlussbetriebsplans für den Quarzsandabbau Schallahofer innerhalb der Überschar Schallahofer auf Gst. Nr. 84/1, Nr. 84/2 und Nr. 84/3, Katastralgemeinde 43010 Lettental, Stadtgemeinde Grein, politischer Bezirk Perg, Bundesland Oberösterreich, gemäß § 117 Abs. 1 iVm § 58 Abs. 1 MinroG.
- II. Bekanntgabe des Roman Brandstötter vom 13. Februar 2024, dass die Bergwerksberechtigung für die Überschar Schallahofer auf den Grundstücken Nr. 84/1, Nr. 84/2 und Nr. 84/3, Katastralgemeinde 43010 Lettental, Stadtgemeinde Grein, politischer Bezirk Perg, Bundesland Oberösterreich, aufgelassen wird; Erklärung des Erlöschens der Bergwerksberechtigung gemäß § 58 Abs. 1 MinroG.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort		
Quarzsandgrube Schallahofer, Lettental, 4360 Grein.		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
Dienstag, 30. April 2024	09:30 Uhr	

- Bitte kommen Sie persönlich zum angegebenen Verhandlungsort.
- Bitte kommen Sie persönlich zum angegebenen Verhandlungsort oder entsenden Sie an

Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

In die vorgelegten Einreichungsunterlagen		
Ort: Bundesministerium für Finanzen, Abt. VI/7 – Montanbehörde West, Aigner Straße 10, 5020 Salzburg.		
Bis einschließlich Datum:	Zeit:	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
Montag, 29. April 2024	Mo-Fr: 08:00 - 12:00 Uhr	

Rechtsgrundlagen:

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 88/2023: §§ 40-42;
- Mineralrohstoffgesetz – MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2022: §§ 58, 117.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung

an der Amtstafel der Gemeinde

durch Verlautbarung

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter

diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Anmerkung: Soweit im vorliegenden Schriftstück personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Diese Verständigung ergeht an folgende Personen / Behörden / Firmen (bitte bringen Sie die bei ihrem Namen genannten Unterlagen mit):

1. Roman Brandstötter, Lettental 21, 4360 Grein, als Bergwerksberechtigter; **auch per E-Mail**;
2. Landeshauptmann als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft (WPLO), Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, mit dem Hinweis auf § 55 Abs. 5 WRG 1959; unter Anschluss der Einreichunterlagen in digitaler Form; **per E-Mail**;
3. GeoSphere Austria – Bundesanstalt für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie, Standort Neulinggasse, Neulinggasse 38, 1030 Wien, mit dem Hinweis auf § 58 Abs. 3 MinroG; unter Anschluss der Einreichunterlagen in digitaler Form; **per E-Mail**;
4. Landeshauptmann als Abfallwirtschaftsbehörde, Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (Abfallwirtschaft), Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz; mit dem Hinweis auf § 58 Abs. 3 MinroG und auf die in der Quarzsandgrube Schallahofer bestehende und mit Bescheid des LH von Oö, GZ AUWR-2015-233136/20-Len vom 24.03.2016 bewilligte Bodenaushubdeponie; unter Anschluss der Einreichunterlagen in digitaler Form; **per E-Mail**;
5. Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, als Natur- und Landschaftsschutzbehörde und als Wasserrechtsbehörde, mit dem Hinweis auf § 58 Abs. 3 MinroG; unter Anschluss der Einreichunterlagen in digitaler Form; **per E-Mail**;
6. Stadtgemeinde Grein, Rathausgasse 1, 4360 Grein, mit dem Hinweis auf § 58 Abs. 3 MinroG; unter Anschluss der Einreichunterlagen in digitaler Form; **per E-Mail**;

7. Linz Netz GmbH, Fichtenstraße 7, 4021 Linz; mit dem Hinweis auf die bei der Quarzsandgrube Schallahofer vorhandenen Stromleitungen (30 kV-Freileitungen und Erdkabel); unter Anschluss der Einreichunterlagen in digitaler Form; **per E-Mail**;
8. DI Johann Friedl, FRIEDL ZT GmbH, Karl-Lötsch-Straße 10, 4840 Vöcklabruck; als verantwortlicher Markscheider; **per E-Mail**.

Wien, 8. April 2024

Für den Bundesminister:

DI Ulrike Pichler-Anegg

Elektronisch gefertigt

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2024-04-09T10:50:26+02:00
Unterszeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	